

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

7. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2009/10

Ausgegeben am 27. 11. 2009

8.b Stück

---

## **Satzungsteil Universitätslehrgänge (ULG)**

und

## **Richtlinie des Senates über die Einrichtung und die Curricula von Universitätslehrgängen**

### **Änderungen**

Der Senat hat am 11. November 2009 die Änderungen des Satzungsteils „Universitätslehrgänge“ und die Änderungen der „Richtlinie des Senats über die Einrichtung und die Curricula von Universitätslehrgängen“ gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG beschlossen.

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,  
8010 Graz. E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)

**Änderungen des Satzungsteils Universitätslehrgänge (ULG) und der Richtlinie des Senats über die Einrichtung und die Curricula von Universitätslehrgängen  
Beschluss des Senats vom 11.11.2009**

Die beschlossenen Anpassungen sind durch Unterstreichungen kenntlich gemacht.

**In folgenden Bestimmungen wird, abgesehen von den unten angeführten Paragraphen, die Kurzbezeichnung UG 2002 durch UG ersetzt:**

§ 1; § 2 (1), (3); § 3 (1) k, p; § 5 (4), (5), (6); § 7 (3)

**§ 2 Abs 2:**

(2) Curricula für Universitätslehrgänge sind gemäß den Bestimmungen des UG, des HSG 1998 sowie dieses Satzungsteiles dem Rektorat, dem Senat, der Studiendirektorin/dem Studiendirektor, der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Stellungnahme vorzulegen. Für sämtliche Stellungnahmen ist eine Frist von vier Wochen einzuräumen.

**§ 3 Abs 1 lit e:**

e. Unterrichtssprache(n) bzw. allfällige Fremdsprachen für Lehrveranstaltungen, Prüfungen bzw. die Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten.

**§ 6:**

§ 6. (1) Nach Maßgabe des § 56 UG können Universitätslehrgänge gemeinsam mit anderen dort genannten Rechtsträgern eingerichtet bzw. durchgeführt werden.

(2) Universitätslehrgänge können zu ihrer wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern durchgeführt werden. Darüber ist vom zuständigen Rektoratsmitglied ein schriftlicher Kooperationsvertrag abzuschließen. Vorbereitende Tätigkeiten für einen solchen Kooperationsvertrag (Koordination, Verhandlungen) werden durch die UNI for LIFE SeminarveranstaltungsGmbH wahrgenommen.

(3) Im Kooperationsvertrag sind die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kooperationspartner bzw. Kooperationspartnerinnen zu regeln.

(4) Im Falle einer internationalen Zusammenarbeit bei der Durchführung von Universitätslehrgängen sind im jeweils gleichlautend zu erlassendem Curriculum die in der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung vorgesehenen Regelungen anzuwenden. Diese Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zum UG oder zum Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen stehen. Für Studierende, die an der Universität Graz zugelassen werden (Stammuniversität), gelten jedenfalls die Bestimmungen des UG sowie jene des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz. Internationale Kooperationsverträge werden vom zuständigen Rektoratsmitglied abgeschlossen. Vorbereitende Tätigkeiten für einen solchen Kooperationsvertrag (Koordination, Verhandlungen) werden durch die UNI for LIFE SeminarveranstaltungsGmbH wahrgenommen.

(5) Auf gemeinsame Studienprogramme iSd § 51 Abs. 2 Z 27 UG, welche von der UNI for LIFE SeminarveranstaltungsGmbH verwaltet werden, sind die Bestimmungen der §§ 37ff des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen und des UG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 7 Abs 1 und 2:**

**Lehrgangsbeitrag**

§ 7. (1) Bei der Einrichtung eines Universitätslehrgangs hat das Rektorat gemäß § 91 Abs. 7 UG den Lehrgangsbeitrag in einer solchen Höhe festzusetzen, dass die Kosten des Universitätslehrgangs inklusive Kostenersatz gem. Abs. 3 jedenfalls zur Gänze abgedeckt werden. Hierbei kann die UNI for LIFE SeminarveranstaltungsGmbH dem Rektorat entsprechende Vorschläge unterbreiten.

(2) Änderungen der Höhe des Lehrgangsbeitrags, die auf Grund des Lukrierens von Förderungsmitteln oder einer geänderten Kostensituation erforderlich werden, sind vom Rektorat auf Vorschlag der UNI for LIFE SeminarveranstaltungsGmbH zu beschließen.

**§ 8 Abs 2:**

(2) Das Rektorat kann gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG beschließen, dass ein Universitätslehrgang aufgelassen wird.

**§ 8 Abs 3 wird gestrichen.**

**Richtlinie des Senats über die Einrichtung und die Curricula von Universitätslehrgängen**

Die beschlossenen Anpassungen sind durch Unterstreichungen kenntlich gemacht.

**In folgenden Bestimmungen wird, abgesehen von den unten angeführten Paragraphen, die Kurzbezeichnung UG 2002 durch UG ersetzt:**

§ 1; § 4 (1) e; § 5 e, g, j,

**§ 5 lit n**

n. Vorschlag, der vier Personen umfasst, für allenfalls zu bestellende fach einschlägige GutachterInnen.

**§ 7****Stellungnahmen**

**§ 7.** Der Vollertrag ist von der Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Peer Review und/oder der Stellungnahmen der GutachterInnen, dem Rektorat, dem Senat, der Studiendirektorin/dem Studiendirektor, der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Für sämtliche Stellungnahmen ist eine Frist von vier Wochen einzuräumen.

**§ 9 samt Überschrift:****Genehmigung durch den Senat**

**§ 9.** Nach positiver Beschlussfassung der Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge wird der Beschluss gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG dem Senat zur Genehmigung vorgelegt. Stimmt der Senat dem Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung an die Curricula-Kommission zurückzuverweisen. Wird das Curriculum an die Curricula-Kommission zurückverwiesen, hat diese es unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung neuerlich zu behandeln und zu beschließen. Nach Genehmigung durch den Senat ist das Curriculum im Mitteilungsblatt zu verlautbaren

**Der Satzungsteil „Universitätslehrgänge“ und die Richtlinie des Senats über die Einrichtung und die Curricula von Universitätslehrgängen lauten in der geänderten Fassung daher wie folgt:**

## **Satzungsteil Universitätslehrgänge (ULG)**

Verlautbart im Mitteilungsblatt vom 26.11.2008, 9.a Stück, 14. Sondernummer, in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.11.2009, 8.b Stück, 7. Sondernummer

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

An der Universität Graz werden Universitätslehrgänge gemäß § 56 UG eingerichtet. Universitätslehrgänge haben einen Mindestumfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten zu umfassen.

### **Verfahren zur Erlassung der Curricula für Universitätslehrgänge**

#### **§ 2**

(1) Die Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge hat auf Grundlage des Satzungsteils Curricula-Kommissionen in der jeweils geltenden Fassung Curricula für Universitätslehrgänge zu erarbeiten und zu beschließen.

(2) Curricula für Universitätslehrgänge sind gemäß den Bestimmungen des UG, des HSG 1998 sowie dieses Satzungsteiles dem Rektorat, dem Senat, der Studiendirektorin/dem Studiendirektor, der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Stellungnahme vorzulegen. Für sämtliche Stellungnahmen ist eine Frist von vier Wochen einzuräumen.

(3) Mit Zustimmung des Senats gemäß § 25 Abs. 10 UG gilt das Curriculum als erlassen.

### **Inhalt der Curricula und Organisation von Universitätslehrgängen**

#### **§ 3**

Curricula von Universitätslehrgängen haben folgende Bestimmungen zu enthalten:

(1) Curriculum:

a. Qualifikationsprofil und Zielsetzung des Universitätslehrganges: Die Curricula-Kommission hat die Ziele des Universitätslehrganges zu definieren, wobei sie jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden auf wissenschaftlichem, gesellschaftlichem, kulturellem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet bestimmt, über die die Absolventinnen/Absolventen des betreffenden Universitätslehrganges verfügen sollen.

b. Zielgruppen

c. Zeitliche Durchführung: Universitätslehrgänge können auch während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.

d. Dauer, Gliederung und Umfang (in ECTS-Anrechnungspunkten)

e. Unterrichtssprache(n) bzw. allfällige Fremdsprachen für Lehrveranstaltungen, Prüfungen bzw. die Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten.

f. Allfälliger Status als berufs begleitender Universitätslehrgang.

g. Höchstzahl an Studienplätzen.

h. Voraussetzungen für die Bewerbung und das Auswahlverfahren (bei beschränkter Zahl an Teilnehmerinnen/Teilnehmern) für die Zulassung zum Universitätslehrgang.

i. Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer und die Lehrveranstaltungen daraus (inkl. ECTS-Anrechnungspunkte), sowie gegebenenfalls den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen.

j. Fernstudieneinheiten, sofern Teile des Präsenzstudiums ersetzt werden sollen.

k. Allfällige Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen, einschließlich der Ermöglichung des Nachweises von Kenntnissen durch Zeugnisse außeruniversitärer Einrichtungen gemäß § 78 UG.

l. Prüfungsordnung: Art, Methode und Verfahren der über den Inhalt der Pflicht- und Wahlfächer durchgeführten Prüfungen. Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Universitätslehrgängen sind berechtigt, sich zu den Abschlussprüfungen anzumelden, wenn sie die im Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

m. Bestimmungen über die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit.

n. Bestimmungen über die allfällige Absolvierung einer Praxis (inkl. ECTS-Anrechnungspunkte).

o. Mustercurriculum

p. Abschluss: Das Curriculum hat auszuführen, ob den Absolventinnen/Absolventen nach erfolgreicher Absolvierung aller erforderlichen Prüfungen eine Teilnahmebestätigung, eine Bezeichnung gemäß § 58 Abs. 2 UG oder ein akademischer Grad gemäß § 58 Abs. 1 UG zu verleihen ist.

q. Beschreibung der Lehrveranstaltungen bzw. Module (Muster: Titel, Lehrziel, Lehrinhalt, Prüfungsmodus, Semesterstunden, ECTS-Anrechnungspunkte).

(2) Organisation des Universitätslehrganges:

- a. Bestellung einer wissenschaftlichen Leiterin/eines wissenschaftlichen Leiters sowie einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters.
- b. Beschreibung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der wissenschaftlichen Leiterin/des wissenschaftlichen Leiters.
- c. Regelung über die Einsetzung eines Wissenschaftlichen Beirates sowie über seine Aufgaben, Rechte und Pflichten.
- d. Einrichtung eines Lehrgangssekretariats.

## **Qualitätsmanagement**

### **§ 4**

(1) Die Bestimmungen der Universität Graz zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf wissenschaftliche Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten) sind der § 26 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen und die Verordnung über die Vorlage, die Archivierung und die allfällige Bereitstellung von Masterarbeiten, Diplomarbeiten sowie Dissertationen in elektronischer Form (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 18.6.2008, 37.a Stück, 53. Sondernummer) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **Leitung von Universitätslehrgängen**

### **§ 5**

(1) Für jeden Universitätslehrgang ist von der für Lehre zuständigen Vizerektorin/dem für Lehre zuständigen Vizerektor eine Leiterin/ein Leiter zu bestellen bzw. abuberufen. Die Leiterin/Der Leiter muss entweder die Habilitation nach den Bestimmungen des UG aufweisen oder über gleichwertige wissenschaftliche Qualifikationen verfügen. Im Fall des Rücktritts oder des sonstigen Ausscheidens der Lehrgangsführerin/des Lehrgangsführers hat die für Lehre zuständige Vizerektorin/der für Lehre zuständige Vizerektor eine entsprechend qualifizierte neue Leiterin/einen entsprechend qualifizierten neuen Leiter zu bestellen.

(2) Der Leiterin/Dem Leiter obliegen für den Bereich des Universitätslehrganges folgende Aufgaben:

1. Wissenschaftliche Leitung,
2. Aufgaben des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs,
3. diesbezügliche organisatorische und studienrechtliche Verwaltungsaufgaben im Sinne des Abs. 5.

(3) Mit der Erledigung weiterer Verwaltungsaufgaben und der kaufmännischen Abwicklung des Universitätslehrganges ist von der für Lehre zuständigen Vizerektorin/dem für Lehre zuständigen Vizerektor die UNI for LIFE SeminarveranstaltungsGmbH zu betrauen.

(4) Die Lehrgangsführerin/Der Lehrgangsführer hat neben dem vorliegenden Satzungsteil die allgemeinen studienrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der studienrechtlichen Bestimmungen des UG und des Satzungsteiles Studienrechtliche Bestimmungen anzuwenden.

(5) Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor beauftragt gemäß § 5 Abs. 1 des Satzungsteiles Studienrechtliche Bestimmungen die Leiterin/den Leiter im Rahmen des Universitätslehrganges mit der Durchführung der Angelegenheiten gemäß den studienrechtlichen Bestimmungen des UG und des Satzungsteiles Studienrechtliche Bestimmungen. Die Beauftragung umfasst auch die Anerkennung von Prüfungen in sinngemäßer Anwendung des § 78 UG in Verbindung mit § 36 des Satzungsteiles Studienrechtliche Bestimmungen.

(6) Für die Festlegung von Zeugnissen über Prüfungen eines Universitätslehrganges gilt § 75 UG mit der Maßgabe, dass die vom Lehrgang für die Abschlussprüfungen verwendeten Zeugnisformulare jedenfalls von der für Lehre zuständigen Vizerektorin/dem für Lehre zuständigen Vizerektor approbiert sein müssen.

(7) Die Bestellung der Lehrgangsführerin/des Lehrgangsführers einschließlich der Aufgaben gemäß Abs. 2 und der Beauftragung gemäß Abs. 5 sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

## **Sonderregelungen für die Kooperation mit anderen Rechtsträgern sowie für die internationale Zusammenarbeit**

### **§ 6**

(1) Nach Maßgabe des § 56 UG können Universitätslehrgänge gemeinsam mit anderen dort genannten Rechtsträgern eingerichtet bzw. durchgeführt werden.

(2) Universitätslehrgänge können zu ihrer wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern durchgeführt werden. Darüber ist vom zuständigen Rektoratsmitglied ein schriftlicher Kooperationsvertrag abzuschließen. Vorbereitende Tätigkeiten für einen solchen Kooperationsvertrag (Koordination, Verhandlungen) werden durch die UNI for LIFE SeminarveranstaltungsGmbH wahrgenommen.

(3) Im Kooperationsvertrag sind die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kooperationspartner bzw. Kooperationspartnerinnen zu regeln.

(4) Im Falle einer internationalen Zusammenarbeit bei der Durchführung von Universitätslehrgängen sind im jeweils gleichlautend zu erlassendem Curriculum die in der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung vorgesehenen Regelungen anzuwenden. Diese Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zum UG oder zum Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen stehen. Für Studierende, die an der Universität Graz zugelassen werden (Stammuniversität), gelten jedenfalls die Bestimmungen des UG sowie jene des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz. Internationale Kooperationsverträge werden vom zuständigen Rektoratsmitglied abgeschlossen. Vorbereitende Tätigkeiten für einen solchen Kooperationsvertrag (Koordination, Verhandlungen) werden durch die UNI for LIFE SeminarveranstaltungsGmbH wahrgenommen.

(5) Auf gemeinsame Studienprogramme iSd § 51 Abs. 2 Z 27 UG, welche von der UNI for LIFE SeminarveranstaltungsGmbH verwaltet werden, sind die Bestimmungen der §§ 37ff des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen und des UG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **Lehrgangsbeitrag**

#### **§ 7**

(1) Bei der Einrichtung eines Universitätslehrgangs hat das Rektorat gemäß § 91 Abs. 7 UG den Lehrgangsbeitrag in einer solchen Höhe festzusetzen, dass die Kosten des Universitätslehrgangs inklusive Kostenersatz gem. Abs. 3 jedenfalls zur Gänze abgedeckt werden. Hierbei kann die UNI for LIFE SeminarveranstaltungsGmbH dem Rektorat entsprechende Vorschläge unterbreiten.

(2) Änderungen der Höhe des Lehrgangsbeitrags, die auf Grund des Lukrierens von Förderungsmitteln oder einer geänderten Kostensituation erforderlich werden, sind vom Rektorat auf Vorschlag der UNI for LIFE SeminarveranstaltungsGmbH zu beschließen.

(3) Hinsichtlich des Kostenersatzes ist die Richtlinie des Rektorats der Universität Graz betreffend den Drittmittel-Kostenersatz im Rahmen von Vorhaben nach §§ 26 - 28 UG sowie für Universitätslehrgänge gemäß § 56 UG (Drittmittel-Kostenersatz-Richtlinie), verlautbart im Mitteilungsblatt vom 21.3.2006, 12.a Stück, 11. Sondernummer, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **Beendigung von Universitätslehrgängen**

#### **§ 8**

(1) Hält es eine Lehrgangsführerin/ein Lehrgangsführer nach Rücksprache mit der UNI for LIFE SeminarveranstaltungsGmbH für erforderlich, die Abhaltung des Lehrgangs für einen Zyklus vorübergehend nicht zu beginnen, hat sie/er die zuständige Vizerektorin/den zuständigen Vizerektor für Lehre unter Angabe der Gründe rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Vizerektorin/der zuständige Vizerektor für Lehre kann in diesem Fall für die Dauer der Verhinderung eine andere Leiterin/einen anderen Leiter einsetzen (vgl. § 5 Abs. 1), um den Lehrgang dennoch durchzuführen.

(2) Das Rektorat kann gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG beschließen, dass ein Universitätslehrgang aufgelassen wird.

### **In-Kraft-Treten der Curricula für Universitätslehrgänge**

#### **§ 9**

Die Verordnungen betreffend die Einrichtung von Universitätslehrgängen sind im Mitteilungsblatt der Universität Graz zu veröffentlichen und treten mit Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung in Kraft.

### **In-Kraft-Treten dieses Satzungsteils**

#### **§ 10**

Dieser Satzungsteil tritt mit Ablauf des Tages seiner Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Die Vorsitzende des Senates:  
Hinteregger

## **Richtlinie des Senats über die Einrichtung und die Curricula von Universitätslehrgängen**

Verlautbart im Mitteilungsblatt vom 26.11.2008, 9.a Stück, 14. Sondernummer, in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.11.2009, 8.b Stück, 7. Sondernummer

### **ProponentInnenteam**

#### **§ 1**

Anträge auf Einrichtung eines neuen Universitätslehrganges sind von einem ProponentInnenteam, dem mindestens drei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler anzugehören haben, vorzubereiten. Davon müssen mindestens zwei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler dem wissenschaftlichen Universitätspersonal gemäß § 94 Abs. 2 UG der Universität Graz angehören. Das ProponentInnenteam hat beratend eine Vertreterin/ein Vertreter der UNI for LIFE SeminarveranstaltungsGmbH beizuziehen. Das ProponentInnenteam wählt eine Sprecherin/einen Sprecher.

### **Antragsverfahren**

#### **§ 2**

Der Antrag auf Einrichtung eines neuen Universitätslehrganges erfolgt nach einem zweistufigen Verfahren bestehend aus dem Kurzantrag und dem Vollantrag.

### **Kurzantrag**

#### **§ 3**

In einem ersten Schritt wird von der Sprecherin/dem Sprecher des ProponentInnenteams ein Kurzantrag an den Senat gestellt, der diesen an die Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge zur Bearbeitung weiterleitet.

#### **§ 4**

(1) Der Kurzantrag hat folgende Bestandteile zu enthalten:

- a. Zielsetzung des Universitätslehrganges,
- b. Zielgruppen,
- c. Dauer und Gliederung,
- d. Kurzfassung der Lehrinhalte,
- e. im Falle von Master-Studiengängen: Nachweis gemäß § 58 Abs. 1 UG, dass Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit den Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.

(2) Auf der Basis des Kurzantrages entscheidet die Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge über die Fortsetzung des Verfahrens.

### **Vollantrag**

#### **§ 5**

Die Genehmigung des Curriculums ist vom ProponentInnenteam innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung der Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge mittels Vollantrag beim Senat zu beantragen der diesen an die Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge weiterleitet. Der Vollantrag hat folgende Bestandteile zu enthalten:

- a. Zielsetzung des Universitätslehrganges,
- b. Zielgruppen,
- c. Dauer und Gliederung,
- d. Kurzfassung der Lehrinhalte,
- e. im Falle von Master-Studiengängen: Nachweis gemäß § 58 Abs. 1 UG, dass Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit den Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.
- f. Vorschlag zur Bestellung einer wissenschaftlichen Leiterin/eines wissenschaftlichen Leiters und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters,
- g. Vorschlag zur Höhe des Lehrgangsbeitrags entsprechend § 91 Abs. 7 UG,

- h. Vorschlag zur Darstellung des Universitätslehrgangs im elektronischen Informationssystem UNIGRAZonline,
- i. Entwurf der Verordnung über die Einrichtung des Universitätslehrganges gemäß § 3 des Satzungsteils Universitätslehrgänge,
- j. Finanzplan: Dieser umfasst unter anderem eine Kostenersatzregelung, Abgeltungssätze für Lehrtätigkeit, die LehrgangsinhaberIn/LehrgangsinhaberIn, allenfalls für die StellvertreterIn/LehrgangsinhaberIn, Kosten für das Lehrgangssekretariat und sonstige nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Sachkosten, Beteiligungsanteil der UNI for LIFE SeminarveranstaltungsGmbH für die kaufmännische/organisatorische Betreuung, sonstige Kosten; Einnahmen aus Lehrgangsbeiträgen, Sponsorbeiträgen und sonstige Einnahmen. Eventuelle Ermäßigungen des Lehrgangsbeitrages, insbesondere nach § 91 Abs. 7 UG, sind auszuweisen.
- k. Liste der Vortragenden (inkl. Kurzprofil) für die erste Durchführung,
- l. Gegebenenfalls eine Liste der KooperationspartnerInnen (inkl. Kurzprofil bestehend aus Rechtsform, Tätigkeitsbereich und Branche) und Entwürfe der Kooperationsverträge,
- m. Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- n. Vorschlag, der vier Personen umfasst, für allenfalls zu bestellende fach einschlägige GutachterInnen.

### **GutachterInnen und LehrgangsinhaberInnen**

#### **§ 6**

- (1) Der Senat hat zu entscheiden, ob er zur Beratung und Entscheidungsfindung ein Peer Review in Auftrag gibt.
- (2) Sofern vom Senat kein Peer Review in Auftrag gegeben wird, kann die Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge zwei GutachterInnen bestellen. Diese GutachterInnen haben den Vollertrag binnen eines Monats nach dem Erhalt fachlich zu begutachten.
- (3) Die Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge kann vorbehaltlich der Einrichtung des Universitätslehrganges eine LehrgangsinhaberIn/einen LehrgangsinhaberIn und eine StellvertreterIn/einen Stellvertreter vorschlagen.

### **Stellungnahmen**

#### **§ 7**

Der Vollertrag ist von der Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Peer Review und/oder der Stellungnahmen der GutachterInnen, dem Rektorat, dem Senat, der StudiendirektorIn/dem Studiendirektor, der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Für sämtliche Stellungnahmen ist eine Frist von vier Wochen einzuräumen.

### **Entscheidung der Curricula-Kommission**

#### **§ 8**

Bei der Entscheidung der Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge über das Curriculum des Universitätslehrganges sind zu berücksichtigen:

1. der Vollertrag auf Einrichtung des Universitätslehrganges,
2. die Ergebnisse des eingeholten Peer Reviews bzw. die eingeholten Gutachten und
3. die Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 7.

### **Genehmigung durch den Senat**

#### **§ 9**

Nach positiver Beschlussfassung der Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge wird der Beschluss gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG dem Senat zur Genehmigung vorgelegt. Stimmt der Senat dem Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung an die Curricula-Kommission zurückzuverweisen. Wird das Curriculum an die Curricula-Kommission zurückverwiesen, hat diese es unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung neuerlich zu behandeln und zu beschließen. Nach Genehmigung durch den Senat ist das Curriculum im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen

## **Abänderung von Curricula**

### **§ 10**

Anträge auf Abänderung von Curricula von Universitätslehrgängen sind von der jeweiligen wissenschaftlichen Leiterin/dem jeweiligen wissenschaftlichen Leiter in Abstimmung mit der UNI for Life GmbH oder vom Senat an die Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge zu stellen. Die Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge legt im Zuge des Antragsverfahrens je nach Umfang der Änderung fest, ob neuerlich eine externe Begutachtung erfolgen soll. Änderungen des Curriculums bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Senat.

### **In-Kraft-Treten**

### **§ 11**

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Die Vorsitzende des Senates:  
Hinteregger